

dem Heile seiner Seele, zu Himmel und Seligkeit für den besten hält. Mit welchem Rechte sie, um ihr leibliches Wohl, ihre Gesundheit zu erhalten oder herzustellen, an die Apotheker, an ihre vielleicht unreifen oder leichtsinnigen Gehilfen, ja an ihre Lehrlinge gewiesen werden dürfen, wenn sie durch die simplicia der Homöopathie, die den einfachen unverbottenen Hausmitteln fast gleich stehen, sich helfen zu können überzeugt sind? Noch eine Bemerkung sei den Unterzeichneten erlaubt, ehe sie mit ihrer ehrerbietigen Bitte schließen. Bereits über 400 Aerzte in Deutschland, Rußland, Ungarn, Frankreich, Italien und andern Ländern, selbst neuerlich in den Nordamerikanischen Freistaaten üben Hahnemanns Lehre aus. Sie gewinnt mit steigendem Zutrauen immer mehr Terrain und der Druck, der sie hier und da verfolgt, vermehrt — wie zur Zeit der ersten Christen — ihre Anhänger und Priester. Nicht bloß junge angehende Aerzte huldigen ihr, sondern gerade sind es ältere und erfahrene Allopathen, die aus Ueberzeugung die breite Bahn verlassen und den weniger betretenen verschrienen Weg der neuen Lehre einschlagen. Daß sie nicht noch mehr Aufsehen macht, wie es bei Jenner's Vaccine der Fall war, liegt zum Theil in der wild bewegten Zeit, in welcher seit 20 Jahren in gebildeten und höhern Sirkeln die Politik und in den niedern Kreisen die Kannengießerei alle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt und alle Köpfe beschäftigt — in einer Zeit, wo die Umänderungen in Staats- und Commun-Verfassungen, wo das Steigen und Sinken der Staatspapiere, wo das Geschrei über theils wahre, theils eingebildete Nahrungslosigkeit und Noth die Betrachtung alles andern Wissens- und Beherzigenswerthen verdrängt. Möge die Weisheit der hohen Kammern — erhaben, wie immer, über das ephemere Kreiben und Trachten der Menge — nicht verkennen, daß sich die Wünsche und Hoffnungen unzähliger Staatsbürger in dem Gesuche der homöopathischen Aerzte aussprechen, wenn sie bitten:

Es möchten die Hohen Kammern bei der Staatsregierung sich verwenden, daß die Hindernisse, welche zur Zeit der freien Ausübung, auch größern Ausbildung und Vervollkommnung der homöopathischen Heilart im Wege stehen, gesetzlich entfernt und namentlich das Verbot des Selbst-Dispensirens, welches ohnehin auf die einfachen Mittel der Homöopathen nicht anwendbar ist, aufgehoben, und überhaupt die Freiheit der Wissenschaft durch eine künftige Medicinal-Ordnung mehr befördert als gehemmt werde. Ingleichen, daß die Heilanstalt zu Leipzig von der Allerhöchsten Behörde bestätigt, auch gleich andern heilsamen Landes-Instituten mit angemessenen Geldmitteln unterstützt und dadurch ihr wünschenswerthes Fortdauern gesichert; auch ein Lehrstuhl der Homöopathie in Leipzig begründet und dem Lehrer eine Besoldung ausgemittelt werde.

Ein solcher Beschluß wird, außer den homöopathischen Aerzten selbst Tausende der Bewohner unseres theuern Vaterlandes, welche von der Homöopathie Heil und Gesundheit erlangten, und noch erlangen wollen, zur freudigsten Dankbarkeit auffordern und im Nußlande den sächsischen Volksvertretern den Ruf und Beifall aller Unbefangenen im hohen Grade erwerben. Leipzig, den 7. Junius 1834. D. Schweikert, v. S. Bicedirector des Vereins homöopathischer Aerzte. D. Moritz Müller. D. Carl Gottlob Franz. D. Carl Haubold. D. Franz Hartmann. M. S. S. W. Lux.

Die Deputation sagt über diese Petition Folgendes:

Was nun den ersten Punct, die Erlaubniß des Selbstdispensirens betrifft, so ist zu bemerken, daß, wenn darunter die unbedingte Freiheit Arzneien zusammenzusetzen und auszugeben verstanden wird, solches nicht bevorwortet werden kann, darum nicht, weil es eine Ausnahme von der bestehenden, alle Aerzte und Wundärzte betreffenden gesetzlichen Anordnung sei, und die bekannten Gründe, welche die Homöopathen für die Nothwendig-

keit einer solchen Ausnahme vom Gesetz anführen, letztere noch keinesweges rechtfertigen würde. Wenn sich nun die homöopathischen Aerzte nur auf das, im Mandat vom 30. September 1827 unter gewissen Bedingungen gestattete Selbstdispensiren beschränken wollen, so bedürfen sie hierzu keiner besondern Erlaubniß, da die Disposition des nur gedachten Mandats auf die homöopathischen wie auf die Aerzte der alten Schule völlig gleiche Anwendung erleidet. Sie sind auch an diesem beschränkten Selbstdispensiren von der Staatsregierung nicht behindert worden. Anlangend den zweiten Gegenstand:

Erlassung einer, die Freiheit der Wissenschaft mehr fördernden als sie hemmenden Medicinalordnung, so haben die Bittsteller nirgend näher bezeichnet, worinn eigentlich die Hindernisse bestehen, welche nach den dermaligen Bestimmungen der Freiheit der Wissenschaft entgegentreten sollen. Die Deputation befindet sich daher außer Stande zu ermessen, in wie fern eine neue Medicinalordnung nothwendig sei, um jenen angeblichen Hindernissen zu begegnen, und zwar um so mehr, da die freie Ausübung der homöopathischen Heilmethode, abgesehen von dem allgemeinen Verbote des Selbstdispensirens, irgend einer gesetzlichen Beschränkung, so viel der Deputation bekannt, auch in unserm Vaterlande nicht unterworfen ist.

Was nun die zweite der gedachten, von vielen Bewohnern Dresdens unterzeichnete Petition angeht, so besteht ihr wesentlicher Inhalt in Folgendem: „Die Bittsteller berufen sich zuvörderst auf das in der natürlichen Freiheit begründete und durch keine gesetzliche Vorschrift zu beschränkende Recht der Kranken, zu Wiederherstellung ihrer Gesundheit, sich des Arztes und des Verfahrens, zu welchem sie Vertrauen haben, zu bedienen. In der Ausübung dieses Rechts finden sie sich aber durch das wiederholt an ihre Aerzte gelangte Straferbot, sich des Ausgebens ihrer Mittel selbst dann, wenn es auf ausdrückliches Bitten des Kranken und unentgeltlich geschähe, zu enthalten, behindert; ja selbst die im Mandat vom 30. Sept. 1823 ausgenommenen Fälle, nämlich große Entfernung von der Apotheke, der Fall der Noth und unentgeltliche Reiche an Arme, halten sie für eine völlige Verhinderung gleichkommende Erschwerung. Nachdem sie nun das Schwankende des Begriffs der Armuth dargestellt und darauf aufmerksam gemacht haben, daß unter gewissen Umständen ein Unvermögender durch diese Beschränkungen härter betroffen werden könne, als ein Almosenpercipient, bitten sie: daß die im Mandat vom 30. Sept. 1823 gebrauchte Bezeichnung „Arme“ in einem weitern Sinne interpretirt werde, und auf alle solche Unbemittelte, welche der Arzt gleich beim Beginnen der Cur unentgeltlich behandeln zu wollen erkläre, ausgedehnt werde. Weiter verbreiten sie sich über den Zwang, welcher ihnen dadurch, daß beim Gebrauche homöopathischer Mittel sie an allopathische Officinen, zu welchen sie aus den bekannten Gründen kein Vertrauen haben könnten, gewiesen seien, angethan werde; und rufen die milde Schonung individueller Ansichten, ja vielleicht wirklicher Vorurtheile, welche unbezweifelt die Staatsregierung bestimme, den Gebrauch z. B. der Haleschen Weisenhausmedicin und der von den Erzgebirgern auf Jahrmärkten feilgebotenen Mittel zuzulassen, auch für sich an. Hierauf unternehmen sie es, darzustellen, welche geringe Gewähr geschriebene Recepte für das richtige Verfahren des Arztes lei-